

### Arbeitgeber aufgepasst

★ Das Neuste aus Recht und Wirtschaft ★



**Hélène Staudt**

- lic. iur., diplomierte Steuerexpertin
- Zugelassene Revisionsexpertin
- Executive Master of Economic Crime Investigation, HSW Luzern

#### Editorial

Geschätzte Leserin,  
geschätzter Leser

Per 1. Juli 2018 hat die Landesregierung die Stellenmeldepflicht eingeführt. Die Unternehmen haben jetzt den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent

Arbeitslosigkeit zu melden. Welche Berufe betroffen sind, erfahren Sie über das neue Portal [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss). Der Nutzen der neuen Meldepflicht liegt auf der Hand: Das Potenzial der inländischen Arbeitskräfte soll besser ausgeschöpft werden. Die stellensuchenden Personen bekommen so einen Informations- und Bewerbungsvorsprung gegenüber anderen Kandidaten und das RAV kann Dossiers mit passenden Kandidaten vermitteln. Als Unternehmerin und Schweizer Steuerzahlerin befürworte ich diese Neuerung.

Apropos Steuern: Wissen Sie, was ein simuliertes Darlehen ist? Die mangelnde Bonität des Schuldners, das Fehlen eines schriftlichen Vertrags, keine oder ungenügende Sicherheiten oder eine fehlende Vereinbarung sind die Merkmale eines simulierten Darlehens – nebst dem, dass bei Beginn der Darlehensgewährung bereits klar ist, dass eine Rückzahlung weder gewollt noch möglich ist. Interessant, nicht? Die steuerlichen Folgen sind Gewinnsteuerfolgen auf Ebene der Gesellschaft und Einkommenssteuern auf der Seite des Anteilsinhabers.

Weil der Gesetzgeber zwischen Überstunden und Überzeit unterscheidet, kommen unter Umständen auch Kader in den Genuss von ausbezahlter Über-

zeit. Überzeit von mehr als 60 Stunden pro Jahr sind zu entschädigen.

Wir behalten für Sie den Überblick bei Neuerungen bezüglich Wirtschaft, Recht und Steuern. Auf Ihren Wunsch beraten wir Sie gerne individuell und ausführlich.

Freundliche Grüsse

#### Hélène Staudt

Geschäftsführung

Leiterin Fachbereich Steuern und Recht

[hstaudt@ms-zurich.com](mailto:hstaudt@ms-zurich.com)

+41 44 828 18 18

#### Inhaltsverzeichnis

- Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht
- Bundesgericht definiert Ferienlohn nochmals in Urteil
- Überzeit muss unter Umständen auch bei Kadermitarbeitern ausbezahlt werden
- Erweiterte MWST-Registrierungspflicht auch für inländische Unternehmen
- Abzugsfähigkeit von Rückzahlungen für Aus- und Weiterbildungskosten
- Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen
- Was ist ein simuliertes Darlehen an Anteilsinhaber?

#### REFIDAR MOORE STEPHENS AG

Europastrasse 18

CH-8152 Glattbrugg/Zürich

Telefon +41 (0) 44 828 18 18

Fax +41 (0) 44 828 18 80

E-Mail [info@ms-zurich.com](mailto:info@ms-zurich.com)

Internet [zurich.moorestephens.com](http://zurich.moorestephens.com)

Mitglied EXPERTsuisse  
Treuhand-Kammer Schweiz



### **Bundesrat spezifiziert Stellenmeldepflicht**

Ab dem 1. Juli 2018 sind alle offenen Stellen zu melden in Berufsarten, die eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 8 Prozent oder mehr aufweisen. Die Liste der Berufsarten, die meldepflichtig sind, ist online erhältlich unter [www.arbeit.swiss](http://www.arbeit.swiss).

Ausgenommen von der Meldepflicht sind Stellen, die innerhalb eines Unternehmens intern besetzt werden durch eine Person, die bereits seit mindestens sechs Monaten dort angestellt ist. Dasselbe gilt, wenn Lernende im Anschluss an ihre Lehre angestellt werden oder wenn eine Beschäftigung maximal 14 Kalendertage dauert.

Laut Seco kann die Meldung online über das neue Portal «arbeit.swiss», aber auch telefonisch, per E-Mail oder schriftlich erfolgen. Je präziser die Angaben zur offenen Stelle sind, desto besser können die RAV passende Dossiers von Stellensuchenden vorschlagen.

Während fünf Arbeitstagen sind die Informationen über die gemeldeten Stellen nur den bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden sowie den RAV-Mitarbeitern zugänglich. So ist sichergestellt, dass die registrierten Stellensuchenden einen zeitlichen Vorsprung haben.

Der Arbeitgeber wird innert drei Tagen eine Rückmeldung vom RAV bezüglich passender Dossiers von Stellensuchenden erhalten.



### **Bundesgericht definiert Ferienlohn nochmals in Urteil**

In einem neuen Urteil stellt das Bundesgericht klar, welche Bedingungen u.a. für die Auszahlung des Ferienlohns gegeben sein mussten.

Im vorliegenden Fall musste der Arbeitgeber den Ferienlohn zweimal auszahlen. Obwohl dieser auf der Lohnerkklärung den Ferienlohn ausgewiesen hat, klagte der Mitarbeiter und das Bundesgericht gab ihm Recht.

Zwei Bedingungen wurden vom Arbeitgeber nicht erfüllt:

- Die Parteien hatten eine Arbeitszeit von 42,5 Stunden vereinbart. Darum gilt die Beschäftigung nicht als unregelmässig und somit durfte der Ferienlohn nicht im Stundenlohn inbegriffen sein – der Ferienlohn hätte zum Zeitpunkt des Ferienbezugs ausbezahlt werden müssen.

- Im schriftlichen Arbeitsvertrag fehle der Hinweis darauf, welche Lohnanteile zur Abgeltung der Ferien ausbezahlt wurden. Das Gericht liess es nicht gelten, dass auf den Lohnabrechnungen die Anteile ersichtlich waren und der Arbeitnehmer die Abrechnungen ohne Widerspruch entgegengenommen hatte.

*(Quelle: BGE 4A\_561/2017 vom 19.3.2018)*



### Überzeit muss unter Umständen auch bei Kadermitarbeitern ausbezahlt werden

Ein Projektleiter forderte nach seiner Entlassung mehr als CHF 160'000 für Überstunden, Bonus und Ferien. Das Bundesgericht sprach ihm rund CHF 57'000 zu. Entscheidend war: Gemäss Arbeitsvertrag wurden Überstunden nicht entschädigt. Überzeit von **mehr als 60 Stunden pro Jahr** ist laut Arbeitsgesetz aber zwingend zu entschädigen.

Als Überstunden gelten jene Stunden, welche die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen, jedoch unter den Maximalarbeitszei-

ten des Arbeitsgesetzes bleiben. Diese müssen bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung nicht ausbezahlt werden. Überzeit liegt vor, wenn die im Arbeitsgesetz festgehaltene Höchstarbeitszeit überschritten wird:

- 45 Stunden für Arbeitnehmende in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal sowie technische und andere Angestellte mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels;
- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmenden. (Quelle: BGE 4A\_207/2017 vom 7.12.2017).



### Erweiterte MWST-Registrierungspflicht auch für inländische Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist das teilrevidierte Mehrwertsteuer-Gesetz in Kraft. Das Gesetz will unter anderem die Wettbewerbsvorteile für ausländische Unternehmen bezüglich der Mehrwertsteuer abschaffen.

Als Folge werden nicht nur ausländische Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, sondern neu auch Unternehmen, die im Inland Leistungen erbringen

oder ihren Sitz im Inland haben. Weil neu ein Unternehmen nur dann von der Steuerpflicht befreit wird, wenn es den weltweiten Umsatz aus steuerbaren Leistungen die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht, wird ein inländisches Unternehmen neu obligatorisch steuerpflichtig, auch wenn es **nur Leistungen im Ausland** erbringt.

Es empfiehlt sich, die Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuerbehörde prüfen zu lassen, um keine Verfahrenspflichten zu verletzen.



### Abzugsfähigkeit von Rückzahlungen für Aus- und Weiterbildungskosten

Oft nimmt der Mitarbeiter eine Aus- und Weiterbildung in Anspruch und der Arbeitgeber zahlt dem Mitarbeiter eine Entschädigung dafür. Wenn sich die Zahlungen des Arbeitgebers für Aus- und Weiterbildungsbeiträge auf mehrere Jahre verteilt haben, kann der Arbeitnehmer im Rückzahlungsjahr pro

Kalenderjahr den Betrag von CHF 12'000 steuerlich geltend machen.

Übersteigt der Rückzahlungsbetrag CHF 12'000 empfiehlt es sich für den Mitarbeiter, die Zahlungsbelege beim Arbeitgeber einzufordern, um der Steuerbehörde die ursprünglichen Zahlungen der Aus- oder Weiterbildungskosten in mehreren Kalenderjahren belegen zu können.



### Steuerfreie Rückzahlung von Kapitaleinlagen möglich

Seit 2011 können Kapitaleinlagen, die direkt von den Eigentümern in die Gesellschaft eingezahlt wurden, steuerfrei zurückbezahlt werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Kapitaleinlage muss in der Handelsbilanz der Gesellschaft gesondert ausgewiesen werden und darf nicht mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Das Konto muss heissen: «Reserven aus Kapitaleinlagen»
- Die Reserven aus Kapitaleinlagen müssen der ESTV innert 30 Tagen gemeldet werden.

- Die Entnahme einer Kapitaleinlage ist nur durch einen Beschluss der Generalversammlung möglich. Die Beschlussfassung ist ausdrücklich zu beschliessen und zu protokollieren, andernfalls wird von einer Dividendenausschüttung ausgegangen.
- Die Rückzahlung von Kapitaleinlagen wird gleichbehandelt wie die Rückzahlung von Grund- und Stammkapital, das heisst, es ist keine Verrechnungssteuer geschuldet.

Personen, welche die Beteiligung im Privatvermögen halten, können die Rückzahlung steuerfrei vereinbaren.



### Was ist ein simuliertes Darlehen an Anteilsinhaber?

Von einem simulierten Darlehen wird gesprochen, wenn bereits zu Beginn der Darlehens-Gewährung klar ist, dass weder eine Rückzahlung gewollt noch möglich ist. Indikatoren eines simulierten Darlehens sind nebst der mangelnden Bonität des Schuldners das Fehlen eines schriftlichen Vertrages, keine oder ungenügende Sicherheiten oder eine fehlende Vereinbarung über die Rückzahlung.

Bei einem simulierten Darlehen stellt der gesamte Darlehensbetrag eine geldwerte Leistung dar und muss entsprechend versteuert werden.

Steuerlich löst ein simuliertes Darlehen bei der Gesellschaft Gewinn- und Verrechnungssteuerfolgen aus. Beim Anteilsinhaber sind Einkommenssteuern geschuldet. Handelsrechtlich wird das simulierte Darlehen infolge fehlender Werthaltigkeit wertberichtigt, was zu einer formellen Sperrung der freien Mittel, bzw. zu einer Reduktion des Bilanzgewinnes führt.

